

Einleitung

Der Anwaltstarif wurde erstmals in der Zwischenkriegszeit durch den im Jahr 1922 gegründeten Österreichischen Rechtsanwaltsverein eingeführt. Bis dahin existierte lediglich ein „Kurrententtarif“, der die Honorierung für schablonenhaft wiederkehrende, verhältnismäßig geringwertige anwaltliche Leistungen regelte. Für alle anderen Leistungen war es Aufgabe des Richters die Kostensatzansprüche nach eigenem Ermessen festzusetzen, was mit einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Anwälte vom Gericht verbunden war.¹⁾

Bis zur Schaffung des Rechtsanwaltstarifgesetzes in der heutigen Fassung kam auf der Grundlage des BG vom 4. 6. 1923²⁾ eine laufend novellierte Verordnung des BMJ zur Anwendung.³⁾ Gemäß diesem Bundesgesetz war der Bundeskanzler ermächtigt, das Maß der Entlohnungen für solche Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, durch einen im Verordnungsweg zu regelnden Tarif festzusetzen. Vor Erlassung und vor jeder Änderung oder Ausdehnung des Tarifs waren die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern zu hören.

Das nunmehr geltende RATG wurde am 22. 5. 1969 beschlossen und trat mit 1. 7. 1969 in Kraft.⁴⁾ Der Rechtsanwaltstarif ist um eine gewisse Leistungsgerechtigkeit bemüht⁵⁾ und bietet eine objektive und überprüfbare Grundlage für das anwaltliche Honorar. Es schafft damit auch die Voraussetzung für die Erhaltung einer unabhängigen Advokatur in Österreich.⁶⁾

Nach Ansicht des VfGH garantiert das RATG ein Höchstmaß an individueller Leistungsgerechtigkeit für die anwaltliche Vergütung bei gleichzeitiger sozial ausgewogener Tarifstruktur.⁷⁾ Es ist aber anzumerken, dass das RATG aufgrund der unterschiedlichen Ansätze, die teilweise durch Querverweise zu ermitteln sind, den Varianten im Zusammenhang mit der Höhe des Einheitssatzes, die zumeist nur bei genauer Kenntnis der prozessrechtlichen Bestimmungen ermittelbar sind, der unterschiedlichen Gestaltung der Berücksichtigung der Dauer in Verbindung mit der teilweise sehr spezifischen Rsp eine „Glasperlenspielstruktur“ aufweist, die an den Anwender durchaus denksportartige Anforderungen stellt und für den Nichtjuristen idR nur schwer durchschaubar ist.

¹⁾ Thiele, Anwaltskosten⁴ Rz 5; www.rechtsanwaltsverein.at/aktivitaeten.html (30. 12. 2023).

²⁾ BGBl 1923/305.

³⁾ BGBl 1954/33 in der jeweils geltenden Fassung.

⁴⁾ BGBl 1969/189.

⁵⁾ Thiele, Anwaltskosten⁴ Rz 7; Fisch-Thomsen, Das anwaltliche Honorarsystem in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen, AnwBl 1990, 416, 422.

⁶⁾ Thiele, Anwaltskosten⁴ Rz 7.

⁷⁾ VfGH 28. 11. 2006, B 1558/06.

9783214256975
Praxishandbuch Rechtsanwaltstarif
Thomas Hofer-Zeni
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

1. Kapitel: Anwendungsbereich

Literatur: *Breycha*, Mahn- und Inkassospesen in der Praxis des Mahnverfahrens, RZ 1998, 50; *M. Bydlinski*, Kostenersatz im Zivilprozess (1992); *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, ZPO II/1³ (2015); *Engelhart*, Erfolgshonorar und Provisionsverbot für Rechtsanwälte (§ 51 RL-BA 1977), AnwBl 2012, 362; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ (2014); *Fucik* in *Rechberger*, ZPO³ (2006); *Gitschthaler*, Kosten im Sachwalterbestellungsverfahren, RZ 1985, 122; *Heinke*, Honorar ist Verhandlungssache, AnwBl 2018, 426; *Hofmann*, Vorprozessuale Kosten aus dem Titel „Vereinbarung“ oder „Schadenersatz“, RZ 1997, 52; *Komuczky*, Honorarvereinbarungen auf dem Prüfstand, AnwBl 2023, 426; *Kutis*, Das „pactum de quota litis „in Österreich, AnwBl 2008, 485; *Kutis*, Honorarvereinbarungen, AnwBl 2023, 702; *Obermaier* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² (2019); *Obermaier*, Kostenhandbuch⁴ (2024); *Pilshofer*, Das rein erfolgsabhängige Honorar – zulässige Form anwaltlicher Entlohnung? AnwBl 2011, 177; *Raffaseder*, Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, AnwBl 2023, 424; *Salficky*, Die Prozessförderungspflicht – offene Fragen, AnwBl 2007, 119; *Salficky*, Gedanken zu § 54 Abs 1 a ZPO, AnwBl 2009, 473; *Strigl*, Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzsatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017, 488; *Thiery*, Die Pauschalhonorarvereinbarung, AnwBl 2006, 431; *Weilguny*, Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgs-honorars in der Judikatur, AnwBl 2022, 577; *Ziehensack*, Praxiskommentar Kostenrecht (2020); *Zib* in *Fasching/Konecny* II/1³ (2015).

I. Allgemeines

Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff ZPO sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der Bestimmungen des RATG. Dies gilt sowohl für das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei gerichtlicher Bestimmung der durch den Gegner zu ersetzenen Kosten.

1

Während es sich bei dem Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem eigenen Mandanten um eine rein zivilrechtliche Forderung handelt, stellt der prozessuale Kostenersatzanspruch nach der Rsp einen Anspruch öffentlichen Rechts dar.⁸⁾ Prozesskosten (einschließlich vorprozessualer Kosten) sind danach im besonderen Kostenverfahren nach den §§ 40 ff ZPO geltend zu machen. Insofern gehen die öffentlich-rechtlichen prozessualen Kostenersatzregeln anderen

2

⁸⁾ 4 Ob 515/94, 17 Ob 9/11i; aM *M. Bydlinski*, Kostenersatz im Zivilprozess 49 ff. Nach *Bydlinski* handelt es sich beim Kostenersatzanspruch um einen besonderen materiellen Schadenersatzanspruch, der allerdings auf den Kriterien der prozessualen Kostenhaftung beruht. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 41 ZPO Rz 2.

Anspruchsgrundlagen vor.⁹⁾ Der Rechtsweg ist in diesem Fall unzulässig.¹⁰⁾ Auch nachträglich angefallene Gerichtsgebühren müssen mit Kostenbestimmungsantrag nach § 54 Abs 2 ZPO geltend gemacht werden und sind nicht gesondert einklagbar.¹¹⁾ Das gilt aufgrund der Verweise in den §§ 122, 140 PatG 1970 auch für Kosten in Verfahren vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat. Kosten für Mahnschreiben sind wie alle Kosten der Beweissammlung und der Prozessvorbereitung sog vorprozessuale Kosten, die als Prozesskosten iSd § 41 ZPO anzusehen sind, wenn der Aufwand zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Besteht nicht ein eigener Privatrechtstitel, ist deren Durchsetzung im Rechtsweg unzulässig.¹²⁾

3 Dies gilt nicht mehr, wenn die Akzessorietät des Kostenanspruches untergegangen ist und dieser Anspruch sich verselbständigt hat.¹³⁾ Erst wenn kein Hauptanspruch mehr besteht, können Kosten selbstständig eingeklagt werden. Das ist dann der Fall, wenn in der Hauptsache kein Prozess mehr eingeleitet werden kann, weil der Hauptanspruch bereits durch Erfüllung, Verzicht oder Anerkenntnis erledigt wurde.¹⁴⁾

4 Kosten können auch Gegenstand eines Schadenersatzanspruches sein, wenn zwischen den Prozessparteien nicht nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften zu erkennen ist, zB wenn einer Partei Prozesskosten durch Verschulden eines Dritten verursacht wurden.¹⁵⁾ So kann ein Verfahrenskostenaufwand bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Gegenstand eines Amtshaftungsanspruches sein, selbst wenn die in Betracht kommende Verfahrensordnung keine Kostenersatzpflicht kennt, sofern ein solcher Aufwand zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes tatsächlich erforderlich ist.¹⁶⁾

5 Eine selbständige Einklagung des Kostenersatzanspruchs ist auch dann möglich, wenn sich der Schuldner zum Ersatz der mit einem bestimmten Geldbetrag pauschalierten Vertretungskosten verpflichtet hat.¹⁷⁾ Hingegen führen Vereinbarungen, wonach sich ein Schuldner zum Ersatz „sämtlicher Mahn- und Inkassokosten“, der „notwendigen Kosten“ oder der „Kosten anwaltlicher Mahnschreiben“ verpflichtet, noch nicht zu einer Verselbständigung des Kostenersatzanspruchs.¹⁸⁾

6 Kosten für Vertretungen in anderen Angelegenheiten wie zB im offiziösen Strafverfahren oder im Verwaltungsverfahren sind nicht Gegenstand des RATG. Auch die Verteidigungskosten des aufgrund einer Subsidiaranklage Verfolgten sind gem § 395 Abs 3 StPO nicht nach TP 4 RATG, sondern mangels einer Rege-

⁹⁾ RS0022827.

¹⁰⁾ RS0120431, RS0035721; sa *Obermaier*, Kostenhandbuch⁴ Rz 1.4.

¹¹⁾ 17 Ob 9/11i.

¹²⁾ RS0035770.

¹³⁾ 1 Ob 352/58.

¹⁴⁾ RS0111906; 4 Ob 103/06k; 17 Ob 9/11i.

¹⁵⁾ RS0022827.

¹⁶⁾ RS0023577.

¹⁷⁾ 3 Ob 264/54; 2 Ob 103/10g; RS0119686.

¹⁸⁾ 8 Ob 83/22x; *Hofmann*, Vorprozessuale Kosten aus dem Titel „Vereinbarung“ oder „Schadenersatz“, RZ 1997, 52 (53); *Breycha*, Mahn- und Inkassospesen in der Praxis des Mahnverfahrens, RZ 1998, 50 (53); *Ziehensack*, Kostenrecht Rz 177.

lung im RATG nach freiem Ermessen zu bestimmen; dabei können die AHK als Grundlage herangezogen werden, ohne dass sie allerdings rechtsverbindlich wären.¹⁹⁾ Das RATG regelt die Verteidigerkosten nur für das Privatanklageverfahren.²⁰⁾ Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass durch den Rechtsanwaltstarif auch die Entlohnung des Verteidigers in solchen offiziösen Strafsachen geregelt wäre, in welchen der Privatbeteiligte statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage erhebt und/oder durchführt;²¹⁾ denn weder wird dadurch eine öffentliche Anklage zur Privatanklage noch ist die Tätigkeit des Verteidigers qualitativ eine andere, wenn die öffentliche Anklage durch den Privatbeteiligten anstelle des Staatsanwaltes vertreten wird.²²⁾ Ist aber der Rechtsanwaltstarif nur für die Bestimmung der Verteidigungskosten im Privatanklageverfahren heranzuziehen, dann ist die Bedachtnahme auf die AHK auch dann nicht ausgeschlossen, wenn deren Ansätze über jene der TP 4 RATG hinausgehen.²³⁾

Bei der Bestimmung des angemessenen Honorars eines Rechtsanwaltes für eine nicht unter den Rechtsanwaltstarif fallende Tätigkeit ist der Rechtsanwaltstarif analog unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse heranzuziehen.²⁴⁾ Da das RATG gem § 1 Abs 1 nur für das Zivilverfahren und das Privatanklageverfahren (sowie für die Privatbeteiligung im Strafverfahren) gilt, ist der Rechtsanwaltstarif im Enteignungsverfahren unmittelbar aufgrund des RATG nicht anzuwenden. Hinsichtlich der einzelnen Honoraransätze sieht jedoch § 6 der Allgemeinen Honorar-Kriterien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages – AHK vor, dass das Honorar unter sinngemäßer Anwendung des RATG in seiner jeweiligen Fassung zu errechnen ist, insb durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und die TP 1–3 und 5–9 RATG. Nach § 8 Abs 4 AHK ist in Enteignungssachen für die Zeit, in der über die Enteignungssache der eigenen Partei verhandelt wird, mindestens jedoch für die Dauer von einer Stunde, das Honorar gem TP 3 RATG angemessen. In diesem Sinne hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Tarife der Allgemeinen Honorar-Kriterien für die Ermittlung der angemessenen Entlohnung des Rechtsanwaltes auch im Rahmen eines Enteignungsverfahrens eine maßgebliche Erkenntnisquelle darstellen.²⁵⁾

Findet sich im Rahmen des RATG kein Anwendungsbereich, kann die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars – mangels einer getroffenen Honorarvereinbarung – auf Basis der AHK ermittelt werden. Dies gilt jedoch nur im Verhältnis zum eigenen Mandanten. Selbst wenn einer Partei des zivilgerichtlichen Verfahrens – etwa durch die Vereinbarung einer Honorierung nach den AHK – höhere Kosten entstehen, als dies das RATG vorsieht, erhält sie vom Gegner nur die tarifmäßigen Kosten ersetzt.

¹⁹⁾ RS0072241.

²⁰⁾ OGH 30. 8. 1989, 14 Os 100/89 AnwBl 1990, 398 = SSt 60/53.

²¹⁾ § 48 StPO.

²²⁾ Dem ja gem § 49 Abs 1 StPO jederzeit die neuerliche Übernahme der gerichtlichen Verfolgung freisteht.

²³⁾ 15 Os 65/93.

²⁴⁾ RS0038766.

²⁵⁾ VwGH 23. 5. 2001, 99/06/0058.

9 Ein zum Erwachsenenvertreter bestellter Rechtsanwalt kann für gerichtliche Eingaben und Verhandlungen, für die Abfassung von Urkunden usgl. eine nach dem Rechtsanwaltstarif zu bemessende Vergütung unter der Voraussetzung fordern, dass sich auch ein anderer Kurator für Rechnung des Pflegebefohlenen der Hilfe eines Rechtsanwalts hätte bedienen dürfen. Richtungsweisend für die Beurteilung der Berechtigung eines derartigen Anspruchs werden deshalb die im Wirtschaftsleben bei der Verwaltung fremden Vermögens im Regelfall beobachteten Gepflogenheiten sein. Maßgebend ist, ob diese Leistungen bei objektiver Beurteilung im Zeitpunkt ihrer Erbringung als zweckmäßig qualifiziert werden können.²⁶⁾ Für nicht anwaltliche Tätigkeiten des Erwachsenenvertreters kann eine Entlohnung nach dem RATG oder den AHK nicht stattfinden. Dies ergibt sich bereits aus § 1 RATG und den §§ 1, 4 AHK. Jede andere Auffassung würde zu einer groben Ungleichbehandlung von Personen, die zu Sachwaltern bestellt werden und nicht Rechtsanwälte sind, führen.²⁷⁾

A. Vertretung durch mehrere Rechtsanwälte

10 Beauftragt eine Partei mehrere Rechtsanwälte, so hat gem § 19 RATG jeder Rechtsanwalt gegenüber der von ihm vertretenen Partei für seine Leistungen den vollen Anspruch nach dem Tarif. Diese Kostenverpflichtung gilt aber nur im Verhältnis zum **eigenen Mandanten**. Im Kostenersatzrecht sieht § 40 Abs 3 ZPO vor, dass die Kosten, welche dadurch verursacht wurden, dass für die nämliche Partei mehrere Rechtsanwälte beizogen wurden, jedenfalls nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten der Beiziehung **eines Rechtsanwalts** nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste.

11 Eine Ausnahme stellt diesbezüglich die in § 16 RATG vorgesehene Möglichkeit dar, wonach die einer Partei durch Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nach § 5 Abs 1 EIRAG entstehenden Kosten, mit höchstens 25 vH der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes als Barauslagen verzeichnet werden können.

12 Allerdings herrscht im österreichischen Zivilprozessrecht der Grundsatz der freien Anwaltswahl. Dieser Grundsatz muss auch dann gelten, wenn in einem Prozess zwei verschiedene Parteien auf derselben Seite stehen. Da jede dieser Parteien das Recht hat, den Anwalt ihres Vertrauens beizuziehen, kann ihnen nicht zugemutet werden, sich bei sonstigem teilweisem Verlust ihres Kostenersatzanspruches auf einen gemeinsamen Anwalt einigen zu müssen.²⁸⁾

13 Durch die **Verbindung mehrerer Rechtssachen**, in denen dieselbe Prozesspartei verschiedenen Rechtsanwälten Prozessvollmacht erteilt hatte, zur gemeinsamen Verhandlung ändert sich an der alleinigen Vertretungsmacht der bestellten Rechtsanwälte in dem Rechtsstreit, für den ihnen die Partei Prozessvollmacht

²⁶⁾ EvBl 1968/208; *Gitschthaler*, Kosten im Sachwalterbestellungsverfahren, RZ 1985, 122, hier: 124; 1 Ob 298/00f.

²⁷⁾ 1 Ob 298/00f.

²⁸⁾ OLG Wien 26. 5. 2004, 14 R 9/04b AnwBl 2004/7950, 523.

erteilt hatte, nichts. Zustellungen sind nur im Rahmen der Rechtsstreite wirksam, in denen Prozessvollmacht erteilt wurde.²⁹⁾

B. Der Rechtsanwalt in eigener Sache

Anspruch auf Kostenersatz besteht auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Seitens des VfGH bestehen keine Bedenken ob der Verfassungskonformität des § 1 Abs 2 RATG³⁰⁾. Der Bund haftet auch im Amtshaftungsverfahren gem § 1 Abs 1 AHG für den Verdienstengang des in eigener Sache tätig gewordenen Rechtsanwalts. Es ist nicht zu differenzieren, ob der Rechtsanwalt in einem zivilgerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren eingeschritten ist. § 1 Abs 2 RATG iVm den AHK ist auch zur Schadensberechnung im Verwaltungsverfahren heranzuziehen.³¹⁾ § 1 Abs 2 RATG findet auch dann Anwendung, wenn die Kosten einem emeritierten Rechtsanwalt entstehen. Dies ist systematisch korrekt, wenn man bedenkt, dass er als emeritierter Rechtsanwalt in eigener Sache eben als Rechtsanwalt tätig wird, wodurch ihm auch – wie einem „aktiven“ Rechtsanwalt – Kosten zu ersetzen sind. Es soll sich für den Beklagten nicht nachteilig auswirken und letztlich damit ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung den Gegner von seinem Risiko auf Kostenersatz befreien, wenn dem emeritierten Rechtsanwalt gem § 28 Abs 1 ZPO zugestanden wird, sich in eigener Sache selbst zu vertreten. Es kann daher auch für die Honorierung nach dem RATG (für einen emeritierten Rechtsanwalt) keinen Unterschied machen, ob in dem Verfahren Anwaltszwang herrscht oder nicht.³²⁾ Auch im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht kommt ihm gem § 77 Abs 1 Z 2 lit a und Abs 2 ASGG grundsätzlich der geltend gemachte Kostenersatzanspruch auf Basis des RATG zu.³³⁾ Die Umsatzsteuer ist dem emeritierten Rechtsanwalt jedoch nicht zuzuerkennen.³⁴⁾

Im **Strafverfahren** (hier Privatanklage) besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der Kosten eines tatsächlich beigezogenen Vertreters. Wenn eine rechtskundige Partei selbst im Verfahren tätig wird, kann sie keine Entschädigung iSd § 1 Abs 2 Satz 1 RATG verlangen.³⁵⁾ Auch im Verfahren nach dem MedienG im Entgegnungs- bzw Gegendarstellungsverfahren hat der Rechtsanwalt in eigener Sache keinen Kostenersatzanspruch.³⁶⁾

²⁹⁾ 5 Ob 508/77 (5 Ob 509/77) RS0035699.

³⁰⁾ VfGH 28. 11. 2006, B 1558/06, vgl zur damals noch auf Verordnungsstufe stehenden Vorgängerbestimmung VfSlg 2294/1952.

³¹⁾ OLG Wien 7. 11. 2000, 14 R 198/00s AnwBl 2001/7733, 156.

³²⁾ LG ZRS Wien 36 R 46/22i RWZ0000224; so schon OLG Wien 7 Rs 8/11i, 12 R 89/04b.

³³⁾ Vgl auch Neumayr/Reissner in Zellkomm³ § 77 ASGG Rz 9.

³⁴⁾ OLG Wien 7 Rs 8/11i.

³⁵⁾ 15 Os 75/11k; 15 Os 76/11g; 11 Os 20/14x RS0127022.

³⁶⁾ OLG Wien 21 Bs 398/91 MR1992, 16.

16 Der im Feststellungsprozess über eine Konkursforderung obsiegende beeidete **Wirtschaftsprüfer** und **Steuerberater** als Masseverwalter hat keinen Kostenersatzanspruch nach dem RATG.³⁷⁾

C. Rangfolge und freie Vereinbarung

17 Der Vertrag eines Rechtsanwaltes mit seinem Klienten hat in der Regel die entgeltliche **Besorgung von Geschäften in Vertretung des Klienten** zum Gegenstand. Auf ihn sind in erster Linie die Vorschriften der RAO anzuwenden; hilfsweise gelten die Bestimmungen des ABGB über die Bevollmächtigung. Mangels Vereinbarung besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, bei dessen Bestimmung von der üblichen, den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eines Anwaltes mit einem Klienten gemäß, Berechnungsgrundlage auszugehen ist.³⁸⁾ **Werkvertragsrecht** – insb in Entlohnungsfragen – ist auch nicht hilfsweise anzuwenden.³⁹⁾ Im Einzelfall kann der Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten allerdings auch als ein Werkvertrag, zB über die Erstattung eines Rechtsgutachtens oder die Errichtung eines Vertrags anzusehen sein.⁴⁰⁾ Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt ein Ergebnis oder ein Bemühen schuldet und ob Verrichtungen rechtlicher Art wie bei der Geschäftsbesorgung oder mehr tatsächliche Handlungen im Vordergrund stehen.⁴¹⁾

18 Der Rechtsanwalt hat für alle nach Maßgabe des RATG bzw der AHK selbstständig verrechenbaren Leistungen, die er oder seine Gehilfen unter seiner Verantwortung erbringen, unabhängig davon Anspruch auf Entlohnung, ob er sie selbst erbracht hat oder ob sie von Rechtsanwaltsanwärtern, Rechtsanwaltsgehilfen oder sonstigen dritten Personen ausgeführt wurden.⁴²⁾

19 Nach stRsp bestimmt sich die Rangfolge der Rechtsgrundlagen für das Anwaltshonorar (im Verhältnis zum eigenen Klienten) wie folgt:

1. Parteienvereinbarung,
2. RATG und
3. angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB,

wobei jede Rechtsgrundlage die nachfolgende ausschließt.⁴³⁾ Wurde **keine Vereinbarung** getroffen, hat der Rechtsanwalt daher in erster Linie Anspruch auf ein nach dem Rechtsanwaltstarif ermitteltes Entgelt.⁴⁴⁾ Besteht auch kein Tarif, kommt den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) als qualifiziertes Gutachten über die Angemessenheit der im RATG nicht näher geregelten anwaltlichen Leistungen Bedeutung zu.⁴⁵⁾

³⁷⁾ OLG Wien 8 Ra 189/96i RW0000147.

³⁸⁾ RS0038942.

³⁹⁾ 7 Ob 612/93 RS0038942 (T6).

⁴⁰⁾ 8 Ob 91/08b RS0021911 (T1).

⁴¹⁾ 4 Ob 51/19g RS0021911 (T3).

⁴²⁾ 4 Ob 541/92.

⁴³⁾ RS0071999; 6 Ob 193/21g.

⁴⁴⁾ RS0038356; 7 Ob 143/20k ua.

⁴⁵⁾ RS0038369; RS0038356 (T5).

Das Begehr offenbar überhöhter Kosten unter Zugrundelegung einer den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bemessungsgrundlage bildet eine Berufspflichtenverletzung und verstößt gegen Ehre und Ansehen des Standes.⁴⁶⁾ Nicht aber eine unter Heranziehung eines höheren Tarifes irrtümlich berechnete etwas überhöhte Honorarforderung.⁴⁷⁾

Das RATG berührt nicht das **Recht der freien Vereinbarung**.⁴⁸⁾ Im Unterschied zum Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gegner, der sich streng nach den Bestimmungen des RATG richtet und daher durch Vereinbarung nicht beeinflusst werden kann, steht es dem Rechtsanwalt im Verhältnis zu seinem Mandanten frei, mit ihm abweichende und auch deutlich höhere Honorare zu vereinbaren, als sich aus dem RATG ergeben. Der Grundsatz der freien Vereinbarung ergibt sich bereits aus § 16 Abs 1 RAO wonach der Rechtsanwalt sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren kann.⁴⁹⁾ Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen. **Pauschalhonorarvereinbarungen** sind im anwaltlichen Vertretungsrecht grundsätzlich zulässig⁵⁰⁾.

Grenzen der freien Vereinbarung liegen einerseits in den zivilrechtlichen Grenzen von Entgeltvereinbarungen wie **laesio enormis**, **Arglist**, **Wucher** oder **Sittenwidrigkeit**.⁵¹⁾ Andererseits hat der Rechtsanwalt auch die entsprechenden standesrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Allerdings muss die standeswidrige Vereinbarung eines zu hohen Honorars durch einen Rechtsanwalt nicht zwingend sittenwidrig sein. Die Sittenwidrigkeit ist nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB zu beurteilen.⁵²⁾

Unzulässig ist gem § 16 Abs 1 Halbsatz 2 RAO die **Quota Litis Vereinbarung**. Gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist ein Vertrag nichtig, wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird. Von der Nichtigkeitsdrohung ist also sowohl das Ansichlösen der Streitsache als auch die Streitanteilsvereinbarung (pactum de quota litis) umfasst. Das Verbot der Streitanteilsvereinbarung hat seinen Ursprung im Standesrecht der Rechtsanwälte.⁵³⁾ Es dient dem Schutz des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes. Der vorrangige Zweck der Nichtigkeitsdrohung ist aber der Schutz des Klienten, welcher die Prozessaussichten nicht abschätzen kann. Das Verbot will den Klienten davor schützen, dass der Anwalt die Ungewissheit des Prozessausgangs, dessen Aussichten für den Klienten schwieriger abzuschätzen sind als für den Anwalt, spekulativ ausnützt.⁵⁴⁾ Von der Rsp wurde zwar eine Pauschalhonorarvereinbarung

⁴⁶⁾ RS0055665.

⁴⁷⁾ RS0055665 (T2).

⁴⁸⁾ § 2 Abs 1 RATG.

⁴⁹⁾ Siehe auch § 15 Abs 1 RL-BA 2015.

⁵⁰⁾ Thiery, Die Pauschalhonorarvereinbarung, AnwBl 2006, 431; 2 Ob 587/94 AnwBl 1998, 56; 7 Ob 250/05y; 7 Ob 80/07a.

⁵¹⁾ 7 Ob 80/07a.

⁵²⁾ RS0038770.

⁵³⁾ 4 Ob 81/99m; 5 Ob 28/99z; SZ 39/160.

⁵⁴⁾ 10 Ob 91/00f.

grundsätzlich für rechtswirksam erkannt,⁵⁵⁾ die Nichtigkeitssanktion des *pactum de quota litis*, bei dem sich die Höhe des Honorars ausschließlich an einem Teil des erzielten Betrages orientiert, also für den Fall des Nichterfolges gar kein oder nur ein unverhältnismäßig geringes Honorar vereinbart ist⁵⁶⁾), ist aber ausdrücklich in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB normiert. Dem wird durch § 16 Abs 1 RAO nicht derrogiert. Es wird mit dieser Bestimmung vielmehr die Zulässigkeit der „bestimmten“ Pauschalvereinbarung ausgesprochen und der Grundsatz des Verbotes des Ansichtsens bekräftigt. Die Vereinbarung zwischen Anwalt und Klient ist dann iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nichtig, wenn sich der Rechtsanwalt nur für den Erfolgsfall einen Prozentsatz des obsiegten Betrages versprechen lässt.⁵⁷⁾ **Zulässig** ist jedoch die Vereinbarung eines in einem **Prozentsatz** des gesamten „Streitwerts“ festgelegten Pauschalhonorars.⁵⁸⁾

24

Die Rsp hat unter dem Begriff „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB zunächst nur Rechtsanwälte verstanden, dann aber folgerichtig auch Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer darunter subsumiert, also einen Personenkreis, für den – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung auf andere, nicht zur berufsmäßigen Standesvertretung gehörende Berufe wurde hingegen abgelehnt.⁵⁹⁾ Es wird also sehr wohl eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen vorgenommen, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.⁶⁰⁾ Die Rechtsansicht, dass **Prozessfinanzierer**, die selbst keine Rechtsberatung durchführen, dem Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht unterfallen, ist jedenfalls nicht unvertretbar, auch wenn sie aktiv Kunden requirieren.⁶¹⁾ Auch nach österreichischem Recht ist die Einschaltung eines Prozessfinanzierers – und damit im Ergebnis eine Prozessführung ohne Kostenrisiko – zulässig.⁶²⁾ Wenngleich eine in Form der *quota litis* erfolgsorientierte Drittfinanzierung von Prozesskosten durch einen Prozessfinanzierer nicht grundsätzlich unzulässig erscheint, so kann dessen (ständige) Zusammenarbeit mit einem RA zu einem indirekten Ausnützen dieser für einen RA verpönten Regelung durch zusätzliche Prozessbeauftragungen kommen. Ein Hinweis auf eine derartige ständige Geschäftsverbindung ist mit Ehre und Ansehen des Standes nicht vereinbar.⁶³⁾

25

Seit der Liberalisierung des Kostenrechtes sind Kostenvereinbarungen „nach oben und nach unten“ grundsätzlich zulässig. Das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten anlässlich der Begründung eines Vertretungsverhältnisses vorauszusetzen ist, begründet allerdings eine **Aufklärungspflicht** des Rechtsanwaltes, dass im Vollmachtsformular

⁵⁵⁾ RS0114403.

⁵⁶⁾ RS0038371, RS0038729.

⁵⁷⁾ 7 Ob 8/06m.

⁵⁸⁾ RS0114403, 8 Ob 101/05v AnwBl 1953, 19.

⁵⁹⁾ 4 Ob 81/99m; 5 Ob 28/99z; RS0016814; RS0016813.

⁶⁰⁾ 7 Ob 8/06m; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 16 Rz 1.

⁶¹⁾ 4 Ob 180/20d.

⁶²⁾ 18 OCg 5/21s; RS0016813 (T4).

⁶³⁾ OBDK 24. 6. 2002, 5 Bkd 1/2002; AnwBl 7842/2002, 653 (Strigl).